

Die „Ergänzende Verkaufs- und Lieferbedingungen für Anlagen und Systeme (Werkverträge)“ ergänzen die „Verkaufs- und Lieferbedingungen“ der SAMSOMATIC GMBH. Die „Verkaufs- und Lieferbedingungen“ bleiben gültig, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung in diesen „Ergänzende Verkaufs- und Lieferbedingungen für Anlagen und Systeme (Werkverträge)“ festgelegt ist.

1. Liefer- und Leistungsumfang

Der Liefer- und Leistungsumfang des Auftragnehmers ergibt sich aus dem im Angebot oder Auftrag näher spezifizierten Hard- und Softwareumfang. Unsere Lieferungen und Leistungen bleiben auf den angebotenen oder beauftragten Umfang begrenzt. Nicht aufgeführte Leistungen sind auch nicht Bestandteil des Angebots oder unserer Lieferverpflichtung. Unsere Gerätepreise sind für die beschriebene Ausführung gültig. Die Berücksichtigung von Fabrikatsvorschriften, Werknormen, Zeichnungen auf Kundenpapier, Sonderlackierungen oder anderen Abweichungen vom SAMSOMATIC-Lieferstandard bedingen u. U. Mehrkosten, die bei Beauftragung separat berechnet werden.

Sollte sich im Verlaufe der Detailplanung oder der Erstellung der Anlagen herausstellen, dass es notwendig ist, zusätzliche Hard- oder Software zu liefern, so wird der Mehraufwand hierfür gesondert in Rechnung gestellt.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, für die Mehraufwendungen eine Abschlagsrechnung entsprechend den Zahlungsbedingungen des Hauptauftrags zu stellen.

2. Preisstellung

Alle Preise sind Nettopreise zzgl. Umsatzsteuer in der nach deutschem Recht vorgeschriebenen Höhe. Bei Ausführungen im Ausland wird die am Erfüllungsort aufgrund der jeweiligen dort geltenden gesetzlichen Regelungen zu berechnende Umsatzsteuer zusätzlich erhoben.

3. Zahlung

Abweichend von Klausel 5 unserer „Verkaufs- und Lieferbedingungen“ gelten folgende Zahlungsbedingungen:

30 % des Auftragswertes nach Auftragsbestätigung

40 % des Auftragswertes nach halber Lieferzeit

30 % des Auftragswertes nach Lieferung

Gerät der Käufer in Zahlungsverzug (siehe Klausel 5 unserer „Verkaufs- und Lieferbedingungen“), werden Geldleistungen für die Dauer des Verzugs mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz verzinst.

Ein weiterer darüber hinausgehender Schaden kann geltend gemacht werden.

4. Sachmängel und Mängel aus Werkverträgen

Abweichend von Klausel 8 unserer „Verkaufs- und Lieferbedingungen“ gelten die folgenden einschränkenden Gewährleistungsbedingungen für zugekaufte Fremdgeräte, Softwareprodukte und Dienstleistungen.

4.1. Zugekaufte Fremdgeräte

Die Gewährleistung für Fremdgeräte beträgt 12 Monate nach Abnahme, jedoch längstens 18 Monate nach Lieferung. Die Gewährleistung für Fremdgeräte ist auf den Gewährleistungsanspruch von SAMSOMATIC gegenüber dem Unterlieferanten begrenzt.

4.2. Lizenz-Software

Die Gewährleistung richtet sich nach den Bedingungen des Software-Lizenzvertrages.

4.3. Dienstleistungen und Individual-Software

Die Gewährleistung für Dienstleistungen und Individual-Software beträgt 12 Monate nach Abnahme, längstens jedoch 18 Monate nach Lieferung. Es ist dem Käufer bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehlerfreiheit für Software nur insofern gewährleistet ist, wie die Softwarefunktionen nach einer vereinbarten Testspezifikation getestet wurden.

4.4. Gewährleistung für Lieferungen ins Ausland

Der Anwender verpflichtet sich, defekte Geräte kostenfrei mit einer Fehlerbeschreibung an SAMSOMATIC zu schicken. Die Reparatur erfolgt für den Anwender kostenfrei, bzw. SAMSOMATIC liefert nach eigener Wahl kostenlosen Ersatz. Der Rücktransport erfolgt frei bis zur deutschen Grenze. Werden Garantietätigkeiten durch SAMSOMATIC-Mitarbeiter im Ausland erforderlich, übernimmt SAMSOMATIC die Personalkosten und die Reisekosten bis zur deutschen Grenze. Alle weiteren Ausgaben (Übernachungskosten, Reisekosten, Spesen etc.) gehen zu Lasten des Käufers.

5. Beistellungen

Der Besteller ist für rechtzeitige und ordnungsgemäße Beistellungen (Material, Personal etc.) verantwortlich. Er haftet für die Güte und Eignung des beigestellten Materials und trägt die Gefahr dafür. Für fehlerhafte Arbeiten von beigestelltem Personal haften wir nicht.

6. Ausfuhrbestimmungen

Die Produkte können europäischen, deutschen und/oder US-Ausfuhrbestimmungen unterliegen. Jeder genehmigungspflichtige Export bedarf der Zustimmung der Behörden. Zusätzlich kann sich eine Ausfuhrgenehmigungspflicht durch den Verwendungszweck und den Endverbleib der Produkte ergeben.

Die Überprüfung der Ausfuhrbestimmungen wird vom Käufer durchgeführt.